

Satzung der Nordhorner Sportkloatscheeter-Vereinigung e.V. 1975

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Nordhorner Sportkloatscheeter-Vereinigung e.V." (Kürzel: NSKV), hat seinen Sitz in Nordhorn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Nordhorner Sportkloatscheeter-Vereinigung e.V. ".

§ 2 Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel

Der Verein bezweckt die Förderung des Kloatscheetens im Sinne der Leibesübung - vor allem aber das sportliche und wettkampfmäßige Kloatscheeten. Der Verein organisiert daher den Sport- und Spielbetrieb und richtet Vereinsmeisterschaften sowie darüber hinaus nationale und internationale Wettkämpfe und Meisterschaften aus.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach den Bestimmungen der Finanzordnung statt. Eine jährliche Ehrenamtspauschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Kreissportbundes Grafschaft Bentheim und des Sportverbandes Nordhorn, deren Satzungen vom Verein anerkannt werden.

Im Einklang mit den Satzungen der vorgenannten Organisationen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt, ergänzend durch die Spielordnung und die Wettkampfbestimmungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder auf dem Gebiet des Kloatscheetens tätige Verein werden, sofern er sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift seiner vertretungsberechtigten Organe bekennt.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vereins. Dem Antrag ist eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder beizufügen, die als aktive Spieler an dem von dem Verein durchzuführenden Spielbetrieb teilnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Aufgenommene Vereine erhalten für die von ihnen als aktiv gemeldeten Mitglieder nach Zahlung des festgesetzten Beitrages jeweils eine Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte dient als Ausweis bei allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins und ist nicht übertragbar. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- mit Aufgabe der sportlichen Aktivität des Kloatscheetens,
- durch Kündigung der Mitgliedschaft,
- durch Ausschluss.

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeder Zeit zum Monatsende zulässig und hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied den aktiven Sportbetrieb einstellt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt; darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es dreimal nacheinander an den Mitgliederversammlungen nicht teilnimmt.

(5) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht, auch teilweise, in jedem Falle nicht.

(7) Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a. wenn die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden,

- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied **oder einer oder mehrere der gemäß § 5 dieser Satzung gemeldeten aktiven Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsvereines** den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(8) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsverein für den offiziellen Spielbetrieb nicht wenigstens eine Mannschaft meldet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Kloatscheetersport aktiv auszuüben, jedoch erst nach Zahlung des für das Geschäftsjahr festgelegten Beitrages.
- d. von dem Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 8 Pflichten Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der des Kreissportbundes Grafschaft Bentheim sowie des Sportverbandes Nordhorn anzuerkennen.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat,
- e. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- f. die durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Pflichtarbeitsstunden für den Erhalt der Sportanlage in Klausheide zu erbringen, alternativ den von der Mitgliederversammlung dafür beschlossenen finanziellen Beitrag zu leisten.

§ 9 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Neu eintretende Mitglieder zahlen den für das Geschäftsjahr festgelegten Beitrag oder einen vom Vorstand festzusetzen Teilbetrag. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Zahlung hat an den Kassierer des Vereins oder an die von dem Vorstand mit der Beitragseinziehung beauftragten Personen zu erfolgen.

Die vorherige Zahlung des festgelegten Beitrages ist Voraussetzung, um an dem Sport- und Spielbetrieb, insbesondere den Meisterschaften teilzunehmen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. das Schiedsgericht.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. 1. Vorsitzende,
- b. 2. Vorsitzende,
- c. Schriftführer,
- d. Kassierer,
- e. Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Wahl durch ein anderes Mitglied zu besetzen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, ebenso die Mitgliederversammlungen; er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende unterzeichnet alle Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Versammlungsprotokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.

4.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge anhand des Mitgliederverzeichnisses. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

5.

Der Sportwart ist für den Sportbetrieb innerhalb des Vereins zuständig. Er hat die Aufsicht und die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der von dem Vorstand angesetzten Wettkämpfe. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der nach der Spielordnung festgelegten Teilnahmeberechtigung und der Wettkampfbedingungen. Im Zweifelsfall hat er sich mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich

niederzulegen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand erstellt und beschließt die Spielordnung sowie die Wettkampfbestimmungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand und jeweils zwei Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine. Die Mitglieder des Vorstandes können die Vertretung eines Mitgliedsvereins nicht übernehmen. Die Vertreter der Mitgliedsvereine müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vertreter der Mitgliedsvereine sind dem Vorstand namentlich zu benennen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a. das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes es erforderlich macht, oder
- b. die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung sowie der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Zeitung "Grafschafter Nachrichten" oder deren Folgeblatt bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b. die Wahl des Vorstandes des Vereins,
- c. die Entlassung des Vorstandes,
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr; Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich,
- e. die Festlegung der Beitragshöhe für die Mitgliedsvereine für das kommende Geschäftsjahr,
- f. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. die Festlegung von Jahresveranstaltungen,
- h. die Änderung der Satzung,
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung,
- j. die Beschlussfassung über die Gewährung von Ehrenamtspauschalen,
- k. die Festlegung der jährlichen Pflichtarbeitsstunden bzw. des dafür alternativ zu zahlenden finanziellen Beitrages.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden.

Das Protokoll der Versammlung wird von dem Schriftführer erstellt.

Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 Antragstellung, Protokolle

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis sieben Tage vor der Versammlung befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 15 Vereinsstrafen Schiedsgericht

Vereinsstrafen wegen des Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere gegen § 8 der Satzung sind:

- a. schriftlicher Verweis,
- b. Wurfverbot auf Zeit,
- c. Annullierung und/oder Festlegung eines Wettkampfergebnisses,
- d. Festsetzung einer Geldbuße,
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Wegen eines Verhaltens, das zur Verhängung einer Vereinsstrafe führen kann, kann der Vorstand von sich aus Ermittlungen anstellen. **Dem betroffenen Mitglied bzw. den oder dem betreffenden aktiven Mitglieder (sh. § 6 Abs. 7 c dieser Satzung) muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern.**

Hält der Vorstand aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für geboten, so kann er diese nach billigem Ermessen festsetzen. **Dagegen kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses durch den betreffenden Mitgliedsverein bzw. das betreffende aktive Mitglied eines Vereins das Schiedsgericht des Vereins angerufen werden.**

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließend en Schiedsgerichtsordnung.

Dem Schiedsgericht darf ein Mitglied des Vereinsvorstandes nicht angehören.

§ 16 Vermögen des Vereins bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07.

Nordhorn, 15.06.2012

Dieter Onnen
1.Vorsitzender

Michael Stroot
2.Vorsitzender

Petra Fischer
Kassiererin

Judith Wallmeyer
Schriftführerin

Uwe Hekke
Sportwart